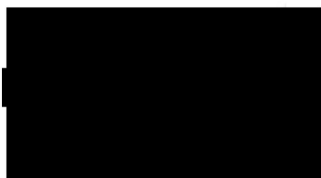




Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

► Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!



Ihr Zeichen: #52903
Ihre Nachricht vom: 28.01.2019
Unser Zeichen: 39-19-106/SLK-0000961-ASL/he
Unsere Nachricht vom: 30.01.2019

Name: [Redacted]
Organisationseinheit: 31 FD Veterinärangelegenheiten
und Gesundheitlicher Verbraucherschutz
Ort: Bernburg
Straße, Zimmer: Thomas-Münzer-Str. 41, Zi [Redacted]
Telefon/Fax: +49 3471 [Redacted]
E-Mail: vet@kreis-slk.de
Datum: 04.03.2019

Amtliche Lebensmittelüberwachung

Antrag auf Zugang gemäß §§ 1, 2 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) zu den Betriebsüberprüfungen der Betriebsstätte Sonnenquell Westeregeln GmbH, Egelner Str. 12a in 39448 Börde Hakel [#52930]

Sehr [Redacted]

auf Ihr Informationsbegehren vom 28.01.2019, Posteingang 29.01.2019, per E-Mail über „Frag den Staat.de“ erhalten Sie gemäß § 6 Abs. 1 VIG folgenden

Grundbescheid

1. Ihr Antrag wird als Antrag gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG eingeordnet.
2. Dem Antrag auf Zugang zu Informationen zu den Zeitpunkten der beiden letzten Betriebsüberprüfungen sowie zu hierbei festgestellten Beanstandungen, auch geringfügigen Abweichungen, für die Betriebsstätte Sonnenquell Westeregeln GmbH, Egelner Str. 12a in 39448 Börde Hakel, gemäß §§ 1, 2 VIG wird mit Einschränkungen stattgegeben.
3. Der Zugang zu den nachgesuchten Informationen erfolgt durch schriftliche Mitteilung an Ihre Postanschrift nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab Zustellung dieses Bescheides.
4. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

I.

Sie begehren Informationen nach dem VIG über die Ergebnisse zu den Zeitpunkten der letzten beiden Betriebsüberprüfungen sowie zu hierbei festgestellten Beanstandungen, auch geringfügiger Abweichungen, durch die amtliche Lebensmittelüberwachung der Einrichtung Sonnenquell Westeregeln GmbH.

In unserer Behörde liegen die begehrten Informationen für die amtliche Lebensmittelüberwachung der Sonnenquell Westeregeln GmbH vor.

Sie sind als natürliche Person antragsberechtigt, der Antrag ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG schriftlich erfolgt.

Der Fachdienst Veterinärangelegenheiten und Gesundheitlicher Verbraucherschutz ist gemäß § 2 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Verbraucherinformationsgesetz (VIG AG LSA) i.V.m. § 6 VIG auskunftspflichtige Stelle.

Es besteht nach Prüfung des Antrags ein Informationsanspruch auf eine Sachmitteilung. Ablehnungsgründe gemäß § 4 VIG liegen nicht vor. In Folge der Anhörung des Betriebes sind nach eingehender Prüfung schutzwürdige Interessen des Betriebes betroffen. Es liegen für die Betriebsüberprüfung vom 26.09.2018 Beschränkungsgründe gem. § 3 VIG vor.

Der Informationszugang zu den beantragten Informationen erfolgt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 VIG durch schriftliche Auskunftsgewährung einer Sachmitteilung.

Der Kontrollbericht enthält neben den begehrten Informationen weitere betriebs- und personenbezogene Daten, die dem Schutz der Rechte des Drittbetroffenen unterliegen. Darüber hinaus wird dem Informationsverlangen nicht genüge getan, da die handschriftlich erstellten Kontrollberichte für nicht Beteiligte z.T. unleserlich und durch die Nutzung von Abkürzungen nicht leicht verständlich sind. Deshalb habe ich entschieden, die Informationen in Form einer Auflistung zu erteilen.

Die Entscheidung über Ihren Antrag ist gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 VIG auch dem beteiligten Dritten – dem Betreiber der Betriebsstätte Sonnenquell Westeregeln GmbH- bekannt zu geben. Eine Bekanntgabe dieser Entscheidung gegenüber dem beteiligten Dritten erfolgt mit Schreiben gleichen Datums.

Nach § 5 Abs. 4 Satz 2 VIG darf der Informationszugang, und damit die Bekanntgabe der von Ihnen begehrten Informationen, erst nach Bestandskraft dieser Entscheidung erfolgen. Die Bestandskraft tritt ein, wenn gegen den Bescheid kein Rechtsbehelf (Widerspruch, Klage) durch Sie oder den Dritten eingelegt worden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 7 Abs. 1 S. 2 VIG, wonach der Zugang zu Informationen nach § 2 (1) S. 1 Nr. 1 VIG bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000,00 € gebühren- und auslagenfrei ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese ordnungsbehördliche Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale) einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

